

Satzung für die weiterbildenden Studien in pädiatrischer Pflege

Zertifikatsprogramm

Für Studierende ab dem SoSe 2024

Vom 04.09.2023

Nr.	In Kraft getreten	Geändert am	Seiten	Ordner
29/2023	01.10.2023	04.09.2023	1-6	ZV 05/06

Auf Grund von Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2b, Satz 3, Art. 90 Abs. 2 Satz 4 und 5 sowie Art. 108 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS2210-1-3-WK) erlässt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Satzung

¹Diese Satzung gilt für die weiterbildenden Studien in pädiatrischer Pflege an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule. ²Sie regelt insbesondere die Zugangsvoraussetzungen und den erfolgreichen Abschluss der weiterbildenden Studien in pädiatrischer Pflege sowie die Vergabe eines Zertifikats. ³Die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg (APO) vom 06.08.2014 in ihrer jeweiligen Fassung finden Anwendung.

§ 2 Studienziele

- (1) ¹Ziel der weiterbildenden Studien in pädiatrischer Pflege ist der Erwerb von wissenschaftlichen und beruflichen Kompetenzen im spezifischen Handlungsfeld, die die berufspraktischen Erfahrungen vertiefen und ergänzen. ²Die weiterbildenden Studien in pädiatrischer Pflege bereiten durch anwendungsbezogene Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage sowie durch Förderung von praxisbezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben auf wissenschaftlich fundiertes, methodisches Handeln zur fachspezifischen unmittelbaren Pflege von Kindern und Jugendlichen vor. ³Die weiterbildenden Studien in pädiatrischer Pflege sollen Absolventinnen und Absolventen eines Hochschulstudiums mit einschlägiger Berufserfahrung in wissenschaftlicher und praxisnaher Form weiterbilden.
- (2) Die weiterbildenden Studien in pädiatrischer Pflege vermitteln die für die selbstständige umfassende und prozessorientierte Pflege von Kindern und Jugendlichen in den allgemeinen und speziellen Versorgungsbereichen der Pflege erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik.
- (3) Die weiterbildenden Studien in pädiatrischer Pflege bauen auf die Kompetenzen der beruflichen bzw. der hochschulischen Pflegeausbildung gemäß §§ 5 und 37 Pflegeberufegesetz (PflBG) auf.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsberechtigt zu den weiterbildenden Studien in pädiatrischer Pflege ist nach Art. 90 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 BayHIG und nach Art.90 Abs. 2 Satz 5 BayHIG, wer
 1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss im Bereich der Pflege, einschließlich der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ nach § 2 PflBG nachweist; das Studium umfasst mindestens 180 ECTS oder eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern

und

2. eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel einem Jahr in pädiatrischer Pflege oder einem fachlich verwandten Bereich nachweist oder den Nachweis nach Studienbeginn spätestens nach Ablauf des zweiten Fachsemesters erbringt.

(2) Daneben ist auch zugangsberechtigt nach Art.90 Abs. 2 Satz 5 BayHIG, wer

1. eine erfolgreich abgeschlossene berufliche Ausbildung in der Pflege einschließlich der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ nach § 2 PfIBG nachweist

und

2. an einem zweitägigen Vorbereitungskurs mit Erfolg teilgenommen hat, der Kurs umfasst insgesamt 16 Stunden an zwei Tagen mit zeitlichem Abstand zueinander; der Vorbereitungskurs wird von Hochschullehrenden der Evangelischen Hochschule Nürnberg durchgeführt; dies dient der kompakten Einführung in wissenschaftliche Arbeitstechniken und Aufgabenstellungen in pflegebezogenen Studiengängen; die abschließende Prüfung entscheidet über die Zulassungsberechtigung.

(3) Über die der Hochschule obliegenden Feststellungen im Sinne der vorstehenden Absätze entscheidet die Leitung der weiterbildenden Studien in pädiatrischer Pflege.

§ 4

Regelstudienzeit und Aufbau

- (1) ¹Die weiterbildenden Studien in pädiatrischer Pflege haben eine Regelstudienzeit von zwei Fachsemestern und umfassen insgesamt sechs Theorie-Module. ²Das erste Fachsemester umfasst die Module 1 bis 3, das zweite Fachsemester die Module 4 bis 6.
- (2) ¹Während des Studiums sind die Module gemäß Anhang zu dieser Satzung und Modulhandbuch erfolgreich zu absolvieren. ²Im Rahmen des Studiums sind 30 Leistungspunkte (ECTS) zu erwerben. ³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde. ⁴Die Vergabe der ECTS erfolgt aufgrund der Vorgaben des „European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)“.

§ 5

Module und Prüfungsleistungen

Die Module der weiterbildenden Studien in pädiatrischer Pflege sind mit ihrer zeitlichen Lage im Studienablauf (Semester), den zugeordneten Semesterwochenstunden (SWS), ECTS sowie den Prüfungsformen entsprechend § 11 APO im Anhang dieser Satzung festgelegt.

§ 6 Studienplan

¹Die Hochschule erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan inklusive eines Modulhandbuchs, aus denen sich der Ablauf im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die Regelungen erstmals angewendet werden sollen. ⁴Der Studienplan in Verbindung mit dem Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die Studienziele,
2. die Bezeichnung und Inhalte der Module,
3. die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die Art der Lehrveranstaltungen,
4. die zeitliche Aufteilung der SWS und ECTS je Lehrveranstaltung sowie
5. nähere Bestimmungen über Prüfungsleistungen oder Teilnahmenachweise.

§ 7 Studienabschluss und Zertifikat.

¹Die weiterbildenden Studien in pädiatrischer Pflege sind erfolgreich abgeschlossen, wenn 30 ECTS nach der Anlage zu dieser Satzung erworben sind. ²Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses wird das „Zertifikat in pädiatrischer Pflege“ verliehen.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die die weiterbildenden Studien in pädiatrischer Pflege ab dem Sommersemester 2024 mit dem ersten Fachsemester aufnehmen.

ANHANG ZUR SATZUNG WEITERBILDENDE STUDIEN IN PÄDIATRISCHER PFLEGE

Modul-Nr.	Modultitel	Sem.	SWS	ECTS	Prüfung	Studienbegleitender Leistungsnachweis	
						Art und Umfang	Bewertung
1	Pflegeverständnis und Gesundheitsförderung in der pädiatrischen Versorgung	1	4	5		Studienarbeit (10 bis 20 Seiten)	Note
2	Kinder beim Start ins Leben und im ersten Lebensjahr mit ihren Eltern begleiten und fördern	1	4	6		kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis	Note
3	Kinder und Jugendliche mit komplexen gesundheitlichen Einschränkungen pflegen, anleiten und schulen I	1	2	3	schriftlich (60 Minuten)		Note
4	Kinder und Jugendliche mit komplexen gesundheitlichen Einschränkungen pflegen, anleiten und schulen II	2	2	4		kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis	Note
5	Kinder und Jugendliche in belastenden Lebenssituationen und mit individuellem Förderbedarf pflegen, einschließlich im häuslichen Bereich	2	4	6	mündlich (20 Minuten)		Note
6	Kinder, Jugendliche und ihre Zugehörigen in lebensbedrohlichen Situationen und am Lebensende pflegen und begleiten	2	4	6		Studienarbeit (10 bis 20 Seiten)	Note

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 21.06.2023 und des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 01.09.2023, L.3-H6234.3.1/7/4 und des Eilentscheids des Präsidenten vom 04.09.2023.

Nürnberg, den 04.09.2023

Prof. i. K. Dr. Thomas Popp

-Präsident-

Diese Satzung wurde am 04.09.2023 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 04.09.2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 04.09.2023.